presserat

Rentenreform

Eine Zeitschrift veröffentlicht auf ihrer Titelseite den Text: “Die Rentenreform – oder – Wie die Alten die Jungen ausplündern”. Ein Rentner hält diese Aussage für falsch, denn Plünderung setze immer eine Absicht voraus, die jedoch keinem Rentner bei aller Böswilligkeit unterstellt werden könne. Der Leser beschwert sich beim Deutschen Presserat. In ihrer Stellungnahme weist die Chefredaktion der Zeitschrift darauf hin, dass die Texte der Titelseite wegen des verbindenden “oder” als Einheit verstanden werden müssten. Die vom Beschwerdeführer monierte Zeile “Wie die Alten die Jungen ausplündern” sei daher als hypothetische Aussage im Hinblick auf die Auswirkungen der Reform aufzufassen. Es handele sich um einen pointierten und ironischen Hinweis auf die gravierenden Probleme der Reform. Eine Ehrverletzung der Gruppe der Alten sei nicht beabsichtigt gewesen. Als Antwort auf negative Leserreaktionen habe man übrigens auch in der folgenden Ausgabe eingeräumt, dass die Titelzeile zu spitz gewesen sein möge. (1997)

Der Presserat sieht die Ziffern 2,9 und 12 des Pressekodex durch die Veröffentlichung nicht berührt. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Text des Titelblattes enthält das Wort “oder” und entschärft damit die Gesamtaussage. Er stellt darüber hinaus eine Meinungsäußerung dar, die insbesondere im Hinblick auf die Verwendung des Wortes “ausplündern” nicht als tatsächliche Behauptung wörtlich zu nehmen ist. Vielmehr handelt es sich um eine für die Leserschaft erkennbar überspitzte Aussage, die man – als wertende Äußerung – durchaus auch für falsch halten kann. Der Presserat erkennt schließlich an, dass die Redaktion möglicherweise bei den Lesern entstandene Missverständnisse in der folgenden Ausgabe aufgegriffen und als Antwort auf Leserreaktionen eingeräumt hat, die Titelseite könne in Anbetracht des sensiblen Themas “zu spitz” gewesen sein. (B 68/97)

Aktenzeichen:B 68/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9); Diskriminierungen (12);
Entscheidung: unbegründet